

# Aufbewahrungsfristen

Stichwort	Aufbewahrung	
	nach Handelsrecht	nach Steuerrecht
<b>Arbeitsanweisungen</b> zu Handelsbüchern, Inventaren, Eröffnungsbilanzen, Jahresabschlüssen, Lageberichten, Konzernabschlüssen und Konzernlageberichten (siehe Organisationsunterlagen)	Pflicht für Kaufmann: 10 Jahre Beginn: Schluss des jeweiligen Kj. in dem die letzte Eintragung gemacht bzw. Bilanz oder Abschluss aufgestellt worden ist (§ 257 Abs. 1, 4 u. 5 HGB)	Pflicht für alle Buchführungs- und Aufzeichnungspflichtigen: 10 Jahre Beginn: Schluss des jeweiligen Kj. in dem die letzte Eintragung gemacht bzw. Bilanz oder Abschluss aufgestellt worden ist, falls nach Steuergesetzen nicht kürzere Frist vorgesehen (§ 147 Abs. 1, 3 u. 4 AO). Kein Ablauf, solange Unterlagen für Steuern Bedeutung haben, für die Festsetzungsfrist noch nicht abgelaufen ist (§ 147 Abs. 3 S. 3 AO)
<b>Aufzeichnungen</b>	Pflicht für alle Aufzeichnungspflichtigen: 10 Jahre	10 Jahre Ansonsten wie bei Arbeitsanweisungen
<b>Anhang</b> zum Jahresabschluss (§ 264 Abs. 1 HGB)	Pflicht für Kapitalgesellschaft: 10 Jahre Ansonsten wie bei Jahresabschluss	Wie bei Arbeitsanweisungen
<b>Außenprüfung</b> Unterlagen		Kein Fristablauf, soweit von Bedeutung
<b>Anträge des Steuerpflichtigen</b> Unterlagen		Kein Fristablauf, soweit von Bedeutung
<b>Buchungsbelege</b> Dokumente über die einzeln zu erfassenden Vorgänge des Kaufmannes als Grundlagen für	Pflicht für Kaufmann: 10 Jahre <sup>1)</sup> Beginn: Schluss des Kj. der Entstehung (§ 257 Abs. 1, 4 u. 5 HGB)	Pflicht für alle Buchführungs- und Aufzeichnungspflichtigen: 10 Jahre <sup>1)</sup> Ansonsten wie bei Arbeitsanweisungen

Buchführung nach § 238 Abs. 1 HGB, Bilanz sowie GuV-Rechnung: Ein- und Ausgangsrechnungen, Quittungen, Kontoauszüge u. ä.		
<b>Bilanz</b>	Pflicht: 10 Jahre Ansonsten wie bei Jahresabschluss	Pflicht: 10 Jahre Ansonsten wie bei Arbeitsanweisungen
<b>Bußgeldrechtliche Ermittlungen</b> soweit abhängig, Unterlagen		Kein Fristablauf, soweit von Bedeutung
<b>Datenträger</b> - von Handelsbüchern, Inventaren, Lageberichten, Konzernlageberichten einschl. der zum Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen oder Organisationsunterlagen; jedoch nicht von Jahresabschlüssen u. Eröffnungsbilanzen	Pflicht für Kaufmann: 10 Jahre Beginn: Schluss des Kj. der Dokumentenstehung (§ 257 Abs. 1, 3, 4 u. 5 HGB)	Pflicht für alle Buchführungs- und Aufzeichnungspflichtigen: 10 Jahre (§ 147 Abs. 1, 2 AO) Ansonsten wie bei Arbeitsanweisungen
- von Handelsbriefen	6 Jahre	6 Jahre
- von Buchungsbelegen	10 Jahre <sup>1)</sup> Beginn wie zuvor	10 Jahre <sup>1)</sup> Ansonsten wie zuvor
<b>Eröffnungsbilanz</b>	Pflicht für Kaufmann: 10 Jahre Beginn: Schluss d. Kj. der Feststellung (§ 257 Abs. 1, 4 u. 5 HGB)	10 Jahre Ansonsten wie bei Arbeitsanweisungen
<b>Freie Berufe</b> Einnahmenüberschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG		Pflicht zur Aufzeichnung der Betriebs-einnahmen (§ 22, ggf. i. V. m. § 20 UStG, § 63 UStDV) und zu getrenntem Verzeichnis über Anschaffungs- und Herstellungskosten (§ 4 Abs. 3 S. 4 u. 5 EStG) - Pflicht zur Aufbewahrung der Einnahmebelege (§§ 146 Abs. 1 u. 2, 147 Abs. 1 AO) - Keine Pflicht zur Aufbewahrung von Ausgabebelegen, aber Stpf hat objektive Feststellungs- und

		Beweislast, insbes. für steuerbegünstigende (-befreiende) Tatsachen, so dass er Folgen der Beweislosigkeit zu tragen hätte. 10 Jahre: Bücher, Aufzeichnungen und Inventare 10 Jahre <sup>1)</sup> : Belege und sonstige für die Besteuerung bedeutsame Unterlagen Beginn und Ende: wie Arbeitsanweisungen. U. U. auch im Interesse der Besteuerung Pflicht zur Führung von Büchern und Aufzeichnungen nach anderen Gesetzen = kürzere Fristen maßgeblich (BFH, Urteil v. 02.02.1982, BStBl 82 II S. 409) Seit 24.12.1998: Kürzere Aufbewahrungsfristen nach außersteuerlichen Gesetzen lassen die in § 147 Abs. 3 AO bestimmten Fristen unberührt (§ 147 Abs. 3 Satz 2 AO, Art. 97 § 19 a EGAO)
<b>Gehaltsabrechnungen/-bücher</b> - soweit Bilanzunterlage - soweit Buchungsbeleg	Wie Handelsbücher Pflicht: 10 Jahre Pflicht: 10 Jahre <sup>1)</sup>	Wie bei Arbeitsanweisungen Pflicht: 10 Jahre Pflicht: 10 Jahre <sup>1)</sup>
<b>Gewinn- und Verlustrechnung</b> Gegenüberstellung von Aufwendungen und Erträgen (§ 242 Abs. 2 HGB)	Wie bei Jahresabschluss	Wie bei Arbeitsanweisungen
<b>Handelsbücher</b> Grund-, Haupt- und Nebenbücher - gebunden, Karteien, Schriftstücke einer Offenen-Posten-Buchführung (§ 238 f HGB)	Pflicht für Kaufmann: 10 Jahre Beginn: Schluss des Kj. der letzten Eintragung (§ 257 HGB)	Pflicht für alle Buchführungs- und Aufzeichnungspflichtigen: 10 Jahre Ansonsten wie bei Arbeitsanweisungen
<b>Handelsbriefe</b> empfangene und abgesandte, Handelsgeschäfte i. S. v. §§ 343 ff. HGB	Pflicht für Kaufmann: 6 Jahre Beginn: Schluss des Kj. der Absendung	Pflicht für alle Buchführungs- und Aufzeichnungspflichtigen: 6 Jahre

betreffend. (Kopien, Durchschriften, Abdrucke, Abschriften oder sonstige wörtl. Wiedergaben auf Schrift-, Bild oder anderen Datenträgern)	oder des Empfängs (§ 257 Abs. 1, 3, 4 und 5 HGB)	Ansonsten wie bei Arbeitsanweisungen
<b>Handakten</b> - des RA	<b>Aufbewahrung nach allgemeinem Recht:</b> 5 Jahre nach rechtlicher Beendigung des Auftrags. Abkürzung einseitig nach (schriftl.) Aufforderung zur Rücknahme und zweiseitig durch Vereinbarung möglich (§ 50 BRAO) Je nach Gegenstand bei fortlaufendem Auftragsverhältnis	
- des WP, StB, StBv und StBg (alles was durch Auftrag in Besitz gelangt, außer Korrespondenz mit Mandant, interne Arbeitspapiere und bereits in Ur- oder Abschrift erhaltene Schriftstücke)	10 Jahre nach rechtlicher Beendigung des Auftrags. Abkürzung einseitig nach (schriftl.) Aufforderung zur Rücknahme und zweiseitig durch Vereinbarung möglich (§ 66 StBerG) Je nach Gegenstand bei fortlaufendem Auftragsverhältnis	
<b>Inventare</b> (§ 240 HGB)	Pflicht für Kaufmann: 10 Jahre Beginn: Schluss des Kj. der Aufstellung (§ 257 Abs. 1, 4 und 5 HGB)	Pflicht für alle Buchführungs- und Aufzeichnungspflichtigen: 10 Jahre Ansonsten wie bei Arbeitsanweisungen
<b>Jahresabschluss</b>	Pflicht für Kaufmann: 10 Jahre Beginn: Schluss des Kj. der Feststellung (§ 257 Abs. 1, 4 und 5 HGB)	10 Jahre Ansonsten wie bei Arbeitsanweisungen
<b>Journale</b> - für Hauptbuch und Kontokorrent - ansonsten	Wie Handelsbücher Pflicht: 10 Jahre Pflicht: 10 Jahre <sup>1)</sup>	Wie bei Arbeitsanweisungen Pflicht: 10 Jahre Pflicht: 10 Jahre <sup>1)</sup>
<b>Kassenbücher und Kassenblätter</b>	Wie Handelsbücher Pflicht: 10 Jahre	Wie bei Arbeitsanweisungen Pflicht: 10 Jahre
<b>Kontenpläne und</b> Kontenplanveränderungen	Wie Jahresabschluss Pflicht: 10 Jahre	Wie bei Arbeitsanweisungen Pflicht: 10 Jahre
<b>Konzernabschluss</b> (§ 290 HGB)	Pflicht für Kapitalgesellschaft: 10 Jahre Beginn: Schluss des Kj. der Aufstellung (§ 257 Abs. 1, 4 und 5 HGB)	10 Jahre Ansonsten wie bei Arbeitsanweisungen

<b>Konzernlagebericht</b> (§§ 290, 350 HGB)	Wie bei Konzernabschluss	10 Jahre Ansonsten wie bei Arbeitsanweisungen
<b>Lagebericht</b> Darstellung des Geschäftsverlaufs und der Lage der Kapitalgesellschaft (§ 289 HGB)	Pflicht für Kapitalgesellschaft: 10 Jahre Beginn: Schluss des Kj. der Aufstellung (§ 257 Abs. 1, 4 und 5 HGB)	10 Jahre Ansonsten wie bei Arbeitsanweisungen
<b>Organisationsunterlagen</b> zu Handelsbüchern, Inventaren, Eröffnungsbilanzen, Jahresabschlüssen, Lageberichten, Konzernabschlüssen, Konzernlageberichten  (Kontenpläne und ihre Änderungen, Programm und Systemdokumentationen wie Ablaufdiagramme, Blockdiagramme u. ä.)	Pflicht für Kaufmann: 10 Jahre Beginn: Schluss des betreffenden Kj. (§ 257 Abs. 1, 4 und 5 HGB)	10 Jahre Ansonsten wie bei Arbeitsanweisungen
<b>Prozessakten</b>	Wie Buchungsbelege Pflicht: 10 Jahre <sup>1)</sup>	Wie bei Arbeitsanweisungen Pflicht: 10 Jahre <sup>1)</sup> (nach Abschluss)
<b>Prüfungsberichte</b> des Abschlussprüfers	Wie Jahresabschluss Pflicht: 10 Jahre	Wie bei Arbeitsanweisungen Pflicht: 10 Jahre
<b>Rechnungen</b>	Wie bei Buchungsbelege	Wie bei Arbeitsanweisungen
<b>Schreiben</b> im Rahmen eines Unternehmens  - soweit sie Handelsgeschäfte betreffen  - soweit sie keine Handelsgeschäfte betreffen	Wie bei Handelsbriefe  Keine Pflicht	Wie bei Handelsbriefe  Nur Pflicht, soweit Geschäftsbriefe i. S. v. § 147 Abs. 1 Nr. 2, 3 AO
<b>Steuererklärungen, Steuerbescheide</b>	Wie Buchungsbelege Pflicht: 10 Jahre <sup>1)</sup>	Wie bei Arbeitsanweisungen Pflicht: 10 Jahre <sup>1)</sup>
<b>Steuer strafrechtliche Ermittlungen</b>		Kein Fristablauf, soweit von Bedeutung

soweit abhängig, Unterlagen		
<b>Rechtsbehelfsverfahren</b> schwebendes oder aufgrund Außenprüfung zu erwartendes, Unterlagen		Kein Fristablauf, soweit von Bedeutung
<b>Zwischenabschlüsse</b> freiwillige	Keine Pflicht	Pflicht für alle Buchführungs- und Aufzeichnungspflichtigen: 6 Jahre (§ 147 Abs. 1 Nr. 5 AO)
<b>Unterlagen</b> von Bedeutung für Besteuerung		Pflicht: 6 Jahre Ansonsten wie bei Arbeitsanweisungen
<b>Verträge</b> (soweit handels-/steuerrechtlich von Bedeutung)	Wie Buchungsbelege Pflicht: 10 Jahre <sup>1)</sup>	Wie bei Arbeitsanweisungen Pflicht: 10 Jahre <sup>1)</sup> (nach Vertragsende)
<b>Vorläufige Steuerfestsetzung</b> Unterlagen (§ 165 AO)		Kein Fristablauf, soweit von Bedeutung
<b>Zwischenabschlüsse</b> freiwillige		Pflicht für alle Buchführungs- und Aufbewahrungspflichtigen: 6 Jahre (§ 147 Abs. 1 Nr. 5 u. Abs. 3, 4 AO)

<sup>1)</sup> Für Unterlagen, die nach dem 31.12.1991 entstanden sind (§ 257 Abs. 1, 4 und 5 HGB; Art. 47 EGHGB)

#### Normen:

HGB:257/1 HGB:264/1 HGB:238/1 HGB:242/2 HGB:343 HGB:240 HGB:290 HGB:350 HGB:289 EStG:4/3 UStG:20 UStDV:63 AO:146/1 AO:147/1 AO:147/3 AO:165 EGAO:19a